



Satzung des Surf- und Segel- Club Pulheim e.V. – SSCP e.V. –

§ 1 Name, Zweck

Der Surf- und Segel-Club Pulheim e.V., – SSCP e.V. –, mit Sitz in Pulheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Surf- und Segelsports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO), des Naturschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO) sowie der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Vermittlung theoretischer und praktischer Surf- und Segelkenntnisse und damit zusammenhängender Bereiche
2. Surfen / Stand-Up-Paddling
3. Segeln
4. Einsatz für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
5. Jugendveranstaltungen

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen können lediglich die passive Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht über ein Girokonto verfügt, kann der Vorstand vom Lastschriftverfahren absehen.
3. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand teilt seine Entscheidung der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mit. Mit der Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
1. Volljährige aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergeben.
 2. Minderjährige aktive Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergeben, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
 3. Passive Mitglieder können an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben volles Stimmrecht und aktives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung. Die sportliche Betätigung sowie die Benutzung von Booten, Surfbrettern etc. und die Teilnahme an Regatten für den Verein sind ausgeschlossen.
 4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung
2. Der Austritt ist schriftlich bis zu 3 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
Binnen 3 Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
3. Ein Ausschluss kann z. B. erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Jahresbeitrag nicht nachgekommen ist,
 - b. wegen groben, vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen, insbesondere gewalttätigen Verhaltens.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam; damit ruhen alle Rechte des Mitglieds bis zum Ablauf der Einspruchsfrist oder der endgültigen Entscheidung über den Einspruch. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Forderungen des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 10 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

1. Mit Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen.
2. Zum Anfang eines jeden Geschäftsjahres ist der jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen wird.
3. Je nach Art der Mitgliedschaft sind jährlich Arbeitsstunden zu leisten, die auch durch Zahlungen abgegolten werden können.
4. Zusätzlich können Gebühren für sonstige Leistungen des Vereins eingefordert werden.
5. Für die Bereitstellung von Liegeplätzen und Abstellmöglichkeiten für Boote, Surfbretter, Trailer etc. und deren Nutzung kann der Verein Gebühren erheben.
6. Art, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder Stundungen und Ratenzahlungen gewähren. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den Vorstand zu richten.
7. Näheres regelt die Beitragsordnung.
8. Kursentgelte und Übungsleitervergütungen werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vereins für ein Verschulden seiner Organe wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt und wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt.
Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Situationen beschließen, dass die Versammlung ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet.
Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. Software) legt der geschäftsführende Vorstand fest.

Technische Widrigkeiten, die zu Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder Stimmrechtsausübung führen, berechtigen nicht dazu, gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
5. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Der Einladung ist der Antrag beizufügen.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Ressortleiter
 - e. Wahl der Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers
 - f. Festsetzung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - g. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - h. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. Jede form- und fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
9. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3, Änderungen des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen bei Personenwahlen und Satzungsänderungen oder wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nichtübertragbar.
12. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf Verlangen jedem Mitglied zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 14 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Ressortleiter Ausbildung
- Ressortleiter Technik
- Ressortleiter Segeln

- Ressortleiter Surfen
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendvorstand
2. Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Jugendvorstands, der durch die Vereinsjugend gewählt wird, werden durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Stellvertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
 5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
 6. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
 7. Der geschäftsführende Vorstand darf im Innenverhältnis folgende Geschäfte nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung tätigen: Erwerbs- und Veräußerungsverträge über 10.000 EUR. Die Ermächtigung des Vorstandes gilt nicht für Kreditgeschäfte.
 8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
2. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendausschuss
 - die Jugendversammlung.
3. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 18 Surf- und Seglerrat

1. Der Verein kann einen Surf- und Seglerrat, im folgenden Beirat genannt, haben. In diesen Rat können Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Surf- und Seglerrats werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl des Beirats darf

nicht im selben Jahr stattfinden, in dem der Vorstand gewählt wird, um eine kontinuierliche Vereinsarbeit sicherzustellen. Mitglieder des Beirats können keine in der Satzung aufgeführten Vereinsämter innehaben.

2. Der Surf- und Seglerrat umfasst maximal 9 Mitglieder. Die Beiratsmitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Der Surf- und Seglerrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Planung und Realisierung der Vereinsaktivitäten, insbesondere bei neuen oder veränderten Zielsetzungen, beratend zu unterstützen. Der Beirat soll sich daher aus Mitgliedern zusammensetzen, die die Mitgliederstruktur generell repräsentieren und möglichst über spezielle Kenntnisse verfügen, um die beratende Unterstützung des Vorstands sicherzustellen.
4. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2021 beschlossen.